## Öffentliche Bekanntmachungen

# Bebauungsplan „Schalmen, 3. Änderung“

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**
Der Bebauungsplan „Schalmen“ regelt unter anderem die bauliche Nutzung des Wohngebietes Schalmen. Die seit Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1970 unbebauten Wohnbauflächen zwischen der Julius-Hall-Straße und der Straße Auf Schalmen sollen durch offenere und variablere planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen für aktuellere Bauformen bebaubar werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und des Änderungsbereichs sind dem nachfolgend abgedruckten Planauszug zu entnehmen.

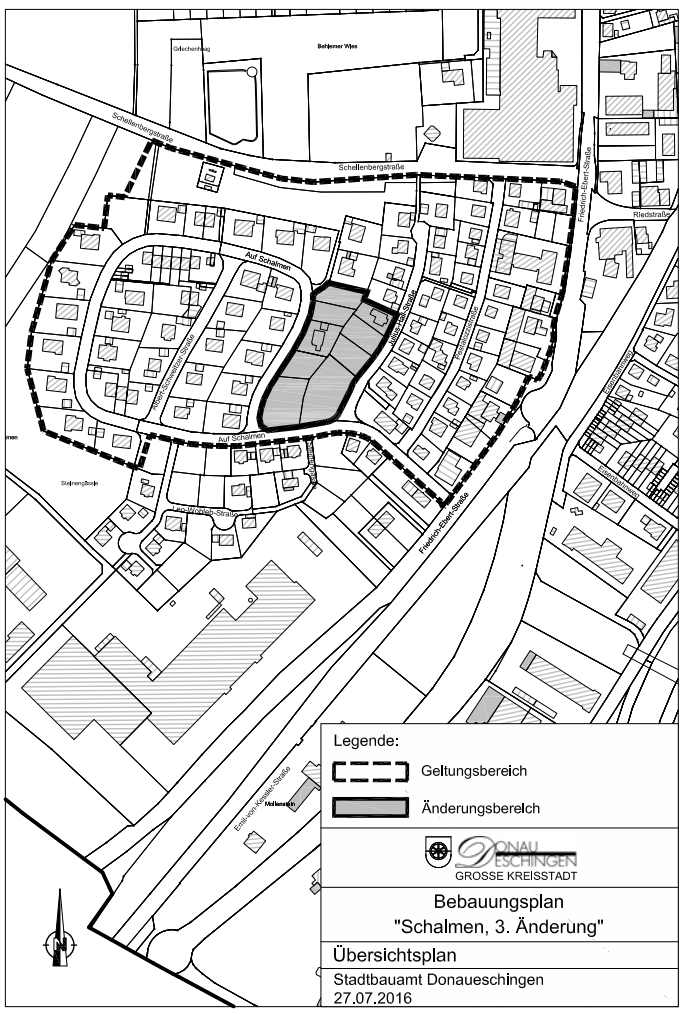


Der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom

**15. August bis 19. September 2016**
**im Rathaus I, Rathausplatz 1, Donaueschingen**
**Stadtbauamt, Flur 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Ergänzend können die gesamten Offenlegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Donaueschingen unter www.donaueschingen.de / Stadt&Bürger / Wirtschaft&Bauen / Öffentliche Auslegung eingesehen werden.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Aus diesem Grund sind auch keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus I, Bauverwaltung, Zimmer 413, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist. In der Regel werden alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahmen oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.
Donaueschingen, den 02.08.2016
*gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister*